Dein Wissens-plus

GEW+ Personalräte GS Bezirk Münster

Elterngeld

Einkommensgrenze für Elterngeldanspruch
Anspruch auf Elterngeld besteht für Geburten ab dem 1. April 2024 für Paare und Alleinerziehende 200.000 Euro zu versteuerndem Einkommen. Für Geburten ab dem 1. April 2025 wird diese Grenze auf 175.000 Euro gesenkt.

Basiselterngeld
Den Eltern stehen gemeinsam insgesamt 14 Monate Basiselterngeld zu, wenn sich beide an der Betreuung beteiligen und den Eltern dadurch Einkommen wegfällt. Sie können die Monate frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. Das Elterngeld ersetzt 65 bis 67 Prozent des bisherigen Nettoerwerbseinkommens des erziehenden Elternteiles. Es beträgt höchstens 1.800 Euro und mindestens 300 Euro. Zuständig ist die Kommune.
Wenn das Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt kommt, bekommen die Eltern länger Elterngeld. Bis zu vier zusätzliche Monate Basiselterngeld sind möglich, je nachdem wie viele Wochen vor dem errechneten Geburtstermin das Kind geboren wurde.
<u>Neu für Geburten nach dem 1.4.2024:</u>
Der gleichzeitige Bezug von Basiselterngeld durch beide Elternteile ist nur noch maximal für einen Monat und innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes möglich.

Elterngeld Plus
Mit dem Elterngeld Plus kann das Elterngeld in maximal halber Höhe, aber doppelt so lange erhalten werden. Das Basiselterngeld, ElterngeldPlus oder eine Kombination aus beidem sind flexibel nutzbar. Diese Möglichkeit ist für Kolleg*innen interessant, die während des Elterngeldbezuges in Teilzeit tätig sein möchten.

Partnerschaftsbonus
Für Eltern, die sich zeitweise die Erziehungs- und Erwerbsarbeit teilen, gibt es bis zu vier Monate je Elternteil einen zusätzlichen Partnerschaftsbonus. Voraussetzung ist, dass die Eltern gleichzeitig in zwei bis vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes im Umfang von 24 bis 32 Wochenstunden (Umrechnung in Unterrichtspflichtstunden: Pflichtstundenverpflichtung ÷ 41 x 32) in Teilzeit tätig sind. Der Partnerschaftsbonus kann für mindestens zwei und höchstens vier Monate beantragt werden. Die Regelung gilt auch für getrennt erziehende Eltern, die als Eltern gemeinsam in Teilzeit gehen. Alleinerziehenden steht der gesamte Partnerschaftsbonus zu.

Hinweis:
Gehaltszahlungen während des Mutterschutzes, Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss werden immer auf den Elterngeld-Bezugszeitraum der Mutter angerechnet.

Wichtig:
Für konkretere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Elterngeldstelle:
https://www.mkjfgfi.nrw/elterngeldstellen

Auf der nächsten Seite finden Sie weitere hilfreiche Links.

Dein Wissens-plus

GEW Personalräte GS Bezirk Münster

Elterngeldrechner
https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zum-elterngeld-und-zur-elternzeit73806#:%7E:text=Anspruch%20auf%20Elterngeld%20haben%20M%C3%BCtter,ist%20auch%20%C3%BCber%20den%2014.

Broschüre Elterngeld und Elternzeit:
https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185424/5b90c242725e545669b2e7536503c75b/elterngeld-und-elternzeit-data.pdf

Ansprechpartnerin:
Simone Flissikowski
simone.flissikowski@gew-nrw.de
0179/5102655

Stand: Mai 2025